

Hinweisblatt über Anzeigepflichten (Stand: 01/2021)

Nach § 63 der VAP-Satzung sind Sie verpflichtet, der VAP umgehend alle Umstände anzuzeigen, die auf die VAP-Leistung Einfluss haben könnten.

Seit dem 01.07.2001 werden die Rentenangelegenheiten namens und im Auftrag der VAP vom Renten Service der Deutschen Post AG bearbeitet. Bitte richten Sie Ihre Mitteilung an:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
Abteilung Betriebsrenten
Postfach 10 60 18
70049 Stuttgart

Dies sind insbesondere:

1. Änderung von persönlichen Umständen

- 1.1 Die Änderung der Anschrift.
- 1.2 Die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets.
- 1.3 Der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung.
- 1.4 Wenn bei Vorliegen von teilweiser Erwerbsminderung nunmehr die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente erfüllt sind.
- 1.5 Rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bzw. von mindestens sechs Monaten bei Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit.

2. Gewährung/Änderung der gesetzlichen Rente oder einer Leistung aus einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung

Anzuzeigen sind unter anderem alle Änderungen der gesetzlichen Rente mit Ausnahme der Anpassung im Juli jeden Jahres aufgrund der allgemeinen Rentenerhöhung.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1 Entzug der Rente oder Wegfall der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.
- 2.2 Jede Gewährung oder Neufestsetzung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2.3 Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.
- 2.4 Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.
- 2.5 Minderung oder Erhöhung der gesetzlichen Rente wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung.
- 2.6 Wegfall der Betriebsrente

3. Der Bezug von sonstigen Einkünften

- 3.1 Alle Arbeitseinkünfte, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird.
- 3.2 Der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich rechtlichen Arbeitgeber. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte unter Angabe des Arbeitgebers an die VAP.
- 3.3 Die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung.
- 3.4 Der Bezug von Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und allen Arbeitseinkünften, wenn die volle Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit durch ein Gutachten des Betriebsarztes nachgewiesen ist.

4. Mitteilung der zuständigen Krankenkasse

Sie sind verpflichtet, soweit Sie in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, der VAP die zuständige Krankenkasse sowie einen Wechsel der Krankenkasse anzuzeigen.

Folgen einer unterlassenen Anzeigepflicht

Die VAP ist berechtigt, Ihre Versorgungs- oder Versicherungsrente zurückzubehalten, wenn Sie Ihren Anzeigepflichten nicht nachkommen.

Dies gilt auch, wenn Sie innerhalb einer von der VAP gesetzten Frist aufgefordert werden, Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen und dieser Aufforderung nicht nachkommen.

In den in Ziffer 4 genannten Fällen kann die VAP, solange Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, den Betrag der Versorgungsrente zurückbehalten, der nach § 248 SGB V als Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner zu zahlen wäre, wenn Sie in der Krankenkasse versichert wären, die für das laufende Kalenderjahr den höchsten Beitragssatz aller am Zahlstellenverfahren der Anstalt beteiligten Krankenkassen erhebt.

Führt die unterbliebene Anzeige zu einer Überzahlung, so wird der Betrag von Ihnen zurückgefordert. Darauf, dass Sie den Betrag eventuell verbraucht haben, können Sie sich bei einer Anzeigepflichtverletzung nicht berufen.

Bei Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der VAP verweisen wir außerdem auf das beigelegte Hinweisblatt über Anzeigepflichten für Hinterbliebene.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betriebsrentenberater oder an den Renten Service der Deutschen Post AG, Abteilung Betriebsrenten, Postfach 10 60 18, 70049 Stuttgart.